

# RS Vwgh 1989/1/17 87/11/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1989

## Index

Fürsorge Sozialhilfe

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ABGB §143 Abs1

ASVG §324 Abs3

SHG NÖ 1974 §42 Abs1

## Rechtssatz

Eine Person ist jedenfalls im Umfang ihres Pensionseinkommens (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge wie auch eines Hilflosenzuschusses) imstande, sich selbst zu erhalten. Daher besteht insoweit keine Unterhaltspflicht gem § 143 ABGB. Das bedeutet, dass bei Pensionsberechtigten, die iSd§ 324 Abs 3 ASVG auf Kosten eines Sozialhilfeträgers verpflegt werden, bei der Ermittlung der Unterhaltspflicht ihrer Kinder von der Gesamthöhe der Pension einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge wie auch eines Hilflosenzuschusses) und nicht nur von dem der Legalzession nach der zitierten Bestimmung unterliegenden Teilbetrag auszugehen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987110223.X01

## Im RIS seit

19.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

19.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>